

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung des Entwurfs der 10. Punktuellen Flächennutzungsplanänderung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen, Weilheim auf der Gemarkung Weilheim für den

Solarpark Dietlingen

Die öffentlichen Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden Dogern, Lauchringen, Weilheim sowie auf der Homepage der Stadt Waldshut-Tiengen, werden wie folgt berichtet:

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Waldshut-Tiengen, Dogern, Lauchringen, Weilheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 gem. § 2 Abs. Baugesetzbuch (BauGB), den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. In gleicher Sitzung hat der Gemeinsame Ausschuss der VVG, den Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 07.12.2023 gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung fand im Zeitraum vom 06.05.2024 bis einschließlich 14.06.2024 statt.

In der Sitzung am 20.11.2024 wurden die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung behandelt, der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt und es wurde beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB, im Internet zu veröffentlichen.

Ziele und Zwecke der Planung

Der wirksame Flächennutzungsplan, stellt für das gesamte Gebiet der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldshut-Tiengen, die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die bauliche und andere Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Für das Gebiet der Stadt Waldshut-Tiengen und der Gemeinden Dogern, Lauchringen und Weilheim, wurde im Rahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt, der am 01.03.1991 wirksam geworden ist.

Der Flächennutzungsplan wurde bereits neunmal geändert, beziehungsweise befindet sich noch im Verfahren. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung stellt insgesamt die 10. punktuelle Änderung dar.

Anlass der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, ist die Neuausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung einer Photovoltaikanlage, im Außenbereich des Ortsteils Dietlingen, der Gemeinde Weilheim.

Die Sonnenenergiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen, wird daher auch ein Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. In diesem Sinne ist auch die Gemeinde Weilheim bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der VVG, weist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Für die Realisierung der Neubauvorhaben, sind daher sowohl die Aufstellung eines Bebauungsplans, wie auch die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Da die Neubauvorhaben zeitnah realisiert werden sollen, werden die Aufstellung des notwendigen Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans im sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung hat zum Inhalt, einen Teilbereich des Grundstücks Flurstück Nr. 1843, auf der Gemarkung Weilheim, zukünftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ darzustellen.

Änderungsbereich

Der Standort der geplanten Photovoltaikanlage, befindet sich im Außenbereich, ca. 400 m südlich des Weilheimer Ortsteils Dietlingen, an einem nach Südosten geneigten Hang. Die Kapellenstraße verläuft südöstlich und ein landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg, im nördlichen Bereich der Fläche. Der Flunischbach, ein kleiner Mittelgebirgsbach, ist westlich ca. 150 m vom Untersuchungsgebiet entfernt.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans wird mit der Begründung und dem Umweltbericht vom

13.01.2025 bis einschließlich 13.02.2025 (Veröffentlichungsfrist)

auf der Homepage der Stadt Waldshut-Tiengen → Stadtentwicklung → news (<https://www.waldshut-tiengen.de/stadtentwicklung/news>) im Internet veröffentlicht.

Als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit werden alle Unterlagen innerhalb der oben genannten Frist auch

- beim **Stadtbauamt** der Stadt Waldshut-Tiengen, Stadtteil **Tiengen**, Sulzerring 6, 79761 Waldshut-Tiengen, Erdgeschoss, Zimmer 0.04,
- im **Rathaus** der Gemeinde **Dogern**, Rathausweg 1, 79804 Dogern, Hauptamt, Erdgeschoss, Zimmer 5,
- im **Rathaus** der Gemeinde **Lauchringen**, Hochrainstraße 59, 79787 Lauchringen im 1. Obergeschoss, Zimmer 29,
- im **Rathaus** der Gemeinde **Weilheim**, Badener Platz 1, 79809 Weilheim im 1. Obergeschoss, Zimmer 12,

während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Zusätzlich könne weitere Termine vereinbart werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- **Gemeinsamer Umweltbericht zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan vom 26.04.2024 (Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH):**

Diese Unterlagen enthalten die folgenden Arten umweltbezogener Informationen, mit folgenden Darstellungen wesentlicher Auswirkungen und Maßnahmen, zur Minderung und zum Ausgleich dieser Auswirkungen:

1. auf die Flora und Fauna:

Informationen zu den im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen und Artvorkommen, sowie den Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut. Auskunft über ausgleichspflichtige Eingriffe, durch Überprägung von Biotopen mit mittlerer ökologischer Wertigkeit; Informationen zu artenschutzrechtlichen Konflikten (insb. Tagfalter und Reptilien) und den erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen.

2. auf den Boden und Fläche:

Informationen über vorherrschende Bodentypen, sowie Bewertung der Bodenfunktionen. Auskunft über die mittleren Auswirkungen der Planung auf den Boden, durch Flächenversiegelung und Überschirmung. Benennung der erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich des Kompensationsbedarfs.

3. auf die Landschaft und die Erholung:

Informationen über die Bedeutung des Änderungsbereichs für das Landschaftsbild und die durch die Planung entstehenden geringen Auswirkungen. Höhenbegrenzung und Sichtschutzmaßnahmen, dienen zur Verringerung der Sichtbarkeit.

4. auf das Klima:

Informationen über die lokalen Klimaverhältnisse. Auskunft über die geringen Auswirkungen, aufgrund der fehlenden klimatischen Ausgleichsfunktion für benachbarte Siedlungsbereiche.

5. auf das Wasser:

Informationen über die Bedeutung des Änderungsbereichs für das Schutzgut Grundwasser. Aufgrund der Vermeidung grundwassergefährdender Stoffe, sind die Auswirkungen gering. Es erfolgen keine Eingriffe in Oberflächengewässer.

6. auf den Menschen:

Informationen über die Entfernung des Änderungsbereichs zu Siedlungsbereichen, sowie der Funktion als Wohn- und Arbeitsort. Auskunft über die geringen Auswirkungen, aufgrund fehlender Konfliktwirkungen.

7. auf die Kulturgüter:

Informationen darüber, dass eine Betroffenheit von Kultur- und sonstigen Sachgütern nicht vorliegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Waldshut – Naturschutz vom 14.06.2024:

Aussagen zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren (u. a. zur artenschutzrechtlichen Relevanz der Planung und zur Relevanz für nahegelegene naturschutzrechtlich geschützte Flächen (FFH-Gebiete, gesetzlich geschützte Biotope).

- Landratsamt Waldshut – Landwirtschaft vom 14.06.2024:

Hinweis auf vermeidbaren Vermögensschaden, aufgrund der Unterbrechung der Bewirtschaftungslinien, sowie ein Fehlen von geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

- Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung vom 18.06.2024:
Aussagen zu den Widersprüchlichkeiten in den Planunterlagen, bezüglich der Standort-Alternativenprüfung.
- Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz vom 18.06.2024:
Unterstützung des Vorhabens und Verweis auf mögliche Förderfähigkeit nach dem EEG.
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee vom 11.06.2024:
Die geplante Fläche liegt aktuell in einem regionalen Grünzug, ist aber gleichzeitig auch Bestandteil der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans zum Thema Freiflächen-Photovoltaik.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Waldshut-Tiengen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden per E-Mail an

Bauverwaltungsamt@waldshut-tiengen.de;

SKaufmann@waldshut-tiengen.de;

FStrittmatter@waldshut-tiengen.de

Diese können aber bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Waldshut-Tiengen, 13.01.2025



Martin Gruner
Oberbürgermeister der Stadt Waldshut-Tiengen und
Vorsitzender des Gemeinsamen Ausschusses der VVG